

Satzung des VfL Giften von 1964 e.v.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen -Verein für Leibesübungen Giften von 1964 e.v.- und hat seinen Sitz in Sarstedt, Ortsteil Giften.

Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hildesheim eingetragen.

Gründungstag ist der 25.11.1964.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen und seinen Gliederungen, des Niedersächsischen Fußballverbandes und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 2

Zweck des Vereines

Zweck des Vereines ist es, den Fußballsport, Gymnastik sowie andere Sportarten zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. Er erstrebt durch Leibesübungen und Jugendpflege die sittliche und körperliche Erziehung seiner Mitglieder.

Er ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

Der Verein ist gemeinnützig im Sinne des Abschnittes -Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie alle Organe des Vereines werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig nachdem das satzungsmäßig hierfür zuständige Organ entschieden hat.

§ 4

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluß ist nur rechtswirksam wenn das aufzunehmende Mitglied den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluß des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt wird.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a: Durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat jeweils zum Schluß eines Kalendervierteljahres.
- b: Durch Ausschluß aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 6 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 5 b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen.

- a: Wenn die vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden
- b: Wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz 2maliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt.
- c: Wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt. Über die Ausschließung eines Mitgliedes entscheidet der Ehrenrat als Schiedsgericht. Vor einer Entscheidung über den Ausschluß hat das Schiedsgericht das betroffene Mitglied durch Einschreiben zur mündlichen Verhandlung vor das Schiedsgericht zu laden. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist dem Betroffenen mittels Einschreiben zuzustellen. Vorab hat der Ehrenrat den Vorstand des VfL anzuhören.

§ 7 Ehrenmitglieder

Personen die sich um die Förderung des Vereines in hervorragender Weise verdient gemacht haben können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt, durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlußfassungen der Jahreshaupt/

Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt.
Die Einrichtung des Vereines nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.
An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben.
Vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.v. abgeschlossenen Verträge.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet
a: die Satzung des Vereines/des Landessportbundes Niedersachsen e.v., der letzteren angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisation zu befolgen.
b: die Beitragszahlungen jährlich zu leisten.

§ 10 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind
a: die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
b: der Vorstand
c: die Fachausschüsse, falls gebildet
d: der Ehrenrat
Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung des Ehrenamtes erfolgt nicht.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereines ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahre haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig. Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Anwesenheit zu gestatten. Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal zum Jahresanfang (Januar/Februar) als sog. Jahreshauptversammlung zwecks Beschlußfassung über die in § 12 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, im Vertretungsfall durch den 2. Vorsitzenden schriftlich unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 2 Wochen.
Anträge zur Tagesordnung sind 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz der Jahreshaupt/Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlußfassung richtet sich nach den §§ 20 und 21.

§ 12 Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist.

Seiner Beschlußfassung unterliegt insbesondere

- a: Wahl der Vorstandsmitglieder,
- b: Wahl der Spartenwarte (falls erforderlich)
- c: Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- d: Wahl der Kassenprüfer
- e: Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f: Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das neue Geschäftsjahr
- g: Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- h: Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.

§ 13 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen

- a: Feststellung der Stimmberechtigten
- b: Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer
- c: Beschlußfassung über die Entlastung
- d: Bestimmungen der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- e: Neuwahl (falls erforderlich)
- f: besondere Anträge.

§ 14 Vereinsvorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

- a: dem 1. Vorsitzenden
- b: dem 2. Vorsitzenden
- c: dem Kassenwart
- d: dem Schriftführer

Dem erweiterten Vorstand gehören zusätzlich die gewählten Spartenwarte an. Nach Inkrafttreten dieser Satzung wird der 1. Vorsitzende und der Kassierer für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der 2. Vorsitzende und der Schriftführer für die Dauer von 1 Jahr gewählt.

Danach werden die entsprechenden Vorstandsmitglieder von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorstand wird jeweils von 2 Vorstandsmitgliedern -bei Rechtswirkung nach außen- vertreten, wobei immer der 1. oder 2. Vorsitzende beteiligt sein muß.

§ 15 Pflichten und Rechte des Vorstandes

Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereines nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, bei Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereines zu besetzen.

Aufgaben der einzelnen Mitglieder:

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein. Beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Jahres/Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer Ehrenrat.

Er unterzeichnet alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.

Die weiteren Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach Maßgabe der ihnen zugeteilten Tätigkeiten aus.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Pattsituationen ist die Stimme des 1. Vorsitzenden ausschlaggebend.

§ 16 Sparten

Für jede im Verein betriebene Sportart sollten Spartenausschüsse gebildet werden. Sie werden von einem Spartenwart der betreffenden Sportart oder seinem Stellvertreter geleitet.

Es können sein: Jugendwart, Pressewart, Turnwart usw.

Diese werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und bilden zusammen mit dem geschäftsführenden Vorstand den erweiterten Vorstand.

Ihre Aufgabe ist es, die Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefaßten Beschlüssen innerhalb des Vereines zu verwirklichen.

§ 17 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und 2 Beisitzern sowie einem Ersatzmitglied. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, Wiederwahl ist zulässig.

§ 18 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereines, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines

Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über die Ausschließung von Mitgliedern gemäß § 6.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und entlasten. Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen: :

a: Verwarnung

b: Verweis

c: Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu bekleiden

d: Ausschluß aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Bei den Verhandlungen ist der Vorstand beratend hinzu zu ziehen.

§19

Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung jeweils auf zwei Jahre zu wählende Kassenprüfer (1-malige Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig) haben gemeinsam die Kassenprüfung vorzunehmen und hierüber der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 20

Allgemeine Schlußbestimmungen Verfahren der Beschlußfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist ordnungsgemäß wenn sie mindestens 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt bekannt gemacht worden ist. Die Vorschrift des § 11 bleibt unberührt.

Sämtliche Beschlüsse werden in einfacher Stimmmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handerhebung wenn nicht geheime Wahl beantragt ist. Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung befugt. Die Vorschriften des § 11 bleiben unberührt. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll muß Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefaßte Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 21

Satzungsänderung und Auflösung des Vereines

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5, unter der Bedingung, daß mindestens 75 % der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig.

§ 22
Vermögen des Vereines

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Gegenstände sind Eigentum des Vereines, ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Stadt Sarstedt, die es zweckgebunden zur Förderung des Sportes und der Jugendpflege im Ortsteil Giften zu verwenden hat.

§ 23
Ehrungen

Nach 25-jähriger Mitgliedschaft wird das Vereinsabzeichen mit Silberkranz und bei 50-jähriger Mitgliedschaft das Vereinszeichen mit Goldkranz an die Vereinsmitglieder verliehen.

Mitglieder die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben können in Anerkennung dieser Verdienste besonders geehrt werden. Über die Ehrung entscheidet der Vorstand.

§ 24
Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung

am: 30.01.1998

beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.

Giften, den 30.01.1998
für den Vorstand

The image shows a handwritten signature in black ink over a circular stamp. The stamp contains the text 'Verein Giften von 1964 e.V.' around the perimeter and a large 'VW' logo in the center.